



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

An
Herrn Stadtrat Christian Vorländer
Herrn Stadtrat Jens Röver
Herrn Stadtrat Gerhard Mayer
Frau Stadträtin Anne Hübner
SPD Fraktion im Münchner Stadtrat

Kein widerrechtliches Zuparken von E-Ladesäulen!

Antrag Nr. 14-20 / A 04119 von Herrn StR Christian Vorländer, Herrn StR Jens Röver, Herrn StR Gerhard Mayer, Frau StRin Anne Hübner vom 23.05.2018, eingegangen am 23.05.2018

Az. D-HA II/V1 1420-1-0243

Sehr geehrter Herr Stadtrat Vorländer,
sehr geehrter Herr Stadtrat Röver,
sehr geehrter Herr Stadtrat Mayer,
sehr geehrte Frau Stadträtin Hübner,

zunächst bitte ich die späte Beantwortung Ihres Antrags „Kein widerrechtliches Zuparken von E-Ladesäulen!“ zu entschuldigen.

In Ihrem Antrag bitten Sie den Oberbürgermeister, sich auf Bundesebene für eine Erhöhung der bisher bestehenden Verwarnungsgelder auf mindestens 50 Euro bei Parkverstößen an E-Ladesäulen einzusetzen. Entsprechendes solle bei Parkverstößen auf Behindertenparkplätzen und in Feuerwehranfahrtszonen gelten.

Herr Oberbürgermeister Reiter hat sich entsprechend der Intention Ihres Antrags bereits mit Schreiben vom 04.07.2018 an Herrn Bundesverkehrsminister Scheuer gewandt. Die im August 2018 für Ihren Antrag vorbereitete und bereits verwaltungsintern abgestimmte Antwort hat sich zeitlich mit der Antwort aus dem Bundesverkehrsministerium überschritten. Daraufhin war

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

weiterer Klärungs- und Abstimmungsbedarf erforderlich.

Bundesverkehrsminister Scheuer führte in seinem Schreiben vom 14.08.2018 u.a. Folgendes aus:

„Im Verordnungsgebungsverfahren wurde mit Bedacht auf Wunsch der Länder keine dahingehende Änderung der BKatV vorgenommen. Ein solcher Parkverstoß stellt dennoch eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend geahndet werden kann.

Die Verfolgungsbehörden sind damit auf eigenen Wunsch in der Bemessung des Bußgeldes im Rahmen der allgemeinen Zumessungsregeln frei. Auch im Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog, für den allein die Länder zuständig sind, sind keine speziellen Tatbestände für Parken auf für E- Fahrzeuge reservierten Parkflächen vorgesehen.

Im Falle eines widerrechtlichen Zuparkens eines Parkplatzes für elektrisch betriebene Kfz mit Ladesäule könnte damit bereits heute eine höhere Geldbuße als bei einem allgemeinem Parkverstoß von 10 bis 30 € verhängt werden. Dieses Vorgehen wurde auf Fachebene im Bund-Länder-Fachausschuss Ordnungswidrigkeiten letztmalig im Januar 2017 thematisiert, wobei sich die Ländervertreter nach wie vor gegen eine Änderung der BKatV aussprachen.“

Diese Aussagen musste das Kreisverwaltungsreferat wie auch das Polizeipräsidium München zunächst mit der Verwaltungspraxis abgleichen und bewerten.

Mit der Verkehrsabteilung des Polizeipräsidium München fand im Dezember 2018 ein Fachaustausch hierzu statt, bei der ein mögliches höheres Verwarnungsgeld für die genannten Parkverstöße in München thematisiert wurde. Einigkeit herrscht hinsichtlich des erforderlichen einheitlichen Vorgehens bei der Sanktionierung im Stadtgebiet. Im Hinblick darauf, dass das Polizeipräsidium München gut nachvollziehbar betonte als „Bayerische Polizei“ tätig zu sein und folglich ein „Münchner Sonderweg“ nicht ohne Weiteres umgesetzt werden könne, wurde im Ergebnis ein Schreiben an den Bayerischen Staatsminister des Innern, für Sport und Integration als ggf. zielführend erachtet.

Der Oberbürgermeister hat sich daher mit Schreiben vom 13.02.2019 mit der Bitte, sich als zuständiger Landesminister beim Bund für die Festsetzung eines eigenen Tatbestandes mit einem wirksamen Verwarnungsgeld in Höhe von 50 € einzusetzen, an Herrn Staatsminister Herrmann gewandt. Alternativ bzw. im Vorgriff wurde zudem darum gebeten, eine „Bayerische Entscheidung“ zu treffen, die es auf Basis der Ausführungen des Herrn Bundesverkehrsministers erlaubt, nicht nur für München ein adäquates Verwarnungsgeld festzusetzen, sondern es vielmehr der Polizei und den Kommunen in ganz Bayern ermöglicht, weiter einheitlich, aber wirksamer gegen die einschlägigen Parkverstöße vorgehen zu können.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen wird im Sinne der Förderung der Elektromobilität – als erklärtes Ziel der Bundesregierung, der Länder und auch der Landeshauptstadt München – bereits intensiv auf die in Ihrem Antrag geforderten Anpassungen der Sanktionsmöglichkeiten bei Parkverstößen an E-Ladesäulen hingearbeitet.

Ich bitte um Kenntnisnahme und gehe davon aus, dass Ihr Antrag damit als erledigt gelten

darf.

gez.

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat